

MERKBLATT - Unterhalt Hausinstallationen

Selbstkontrolle

Für die Selbstkontrolle bezüglich einer einwandfreien Hausinstallation nach SVGW W3 ist gemäss schweiz. Lebensmittelgesetz (LMG Art. 23) der Hauseigentümer verpflichtet und verantwortlich. Die Hausinstallationen sind gemäss Wasserbezugsreglement der WKG (Art. 10) definiert. Wasserleitungen sollten regelmässig und genügend durchflossen werden, damit die Keimbildung bei stehendem Wasser verhindert wird. Die einschlägigen Normen empfehlen die Inspektion und den Unterhalt in folgender Intervallen:

Nr.	Anlageteil/Einheit	Gültiges Dokument	Inspektion	Unterhalt
20	Druckminderer/-reduzierer	EN 1567	jährlich	jährlich
21	Thermostatischer Mischer für Wassererwärmer	EN 15092	halbjährlich	jährlich
22	Druckerhöhungspumpe/-anlage	W3	jährlich	jährlich
23	Filter, rückspülbar Filterfeinheit 80-150 µm	EN 13443-1	2-monatlich	2-monatlich
24	Filter, nicht rückspülbar Filterfeinheit 80-150 µm	EN 13443-1	halbjährlich	halbjährlich
25	Filter Filterfeinheit <80 µm	EN 13443-2	2-monatlich	2-monatlich
26	Dosiersystem	EN 14812 prEN 15848	2-monatlich	halbjährlich
27	Wasserenthärter	EN 14743	2-monatlich	jährlich
28	Wassererwärmer	EN 12897	halbjährlich	jährlich

Allgemeine Kontrollen

- Keine Veränderung bei der Verwendung des Wassers ausgangsseitig der Sichtarmaturen
- Keine Änderung des Risikos bzgl. Flüssigkeitskategorie

WICHTIG: Die Beratung durch einen Sanitärfachmann wird empfohlen

Auskunft zum Wasseranschluss- oder zur Wasserqualität:

Wasserversorgung Küssnacht
Betriebsleitung

Tel 041-850 09 00

Mail betrieb@wkg.ch